

870

77.078

## **Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates**

vom 16. November 1977

---

Frau Nationalratspräsidentin, Herr Ständeratspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates mit dem Antrag, davon Kenntnis zu nehmen.

Gestützt auf diesen Bericht und im Hinblick auf die periodischen Ergänzungsberichte, die wir in der Folge vorlegen werden, beantragen wir Ihnen, folgendes Postulat abzuschreiben:

1976 P 76.454 Europarat. Konventionen (N 10. 3. 1977, Reiniger).

Wir versichern Sie, Frau Präsidentin, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. November 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Huber



---

## Übersicht

*Das am 6. Oktober 1976 von Nationalrat Reiniger eingereichte Postulat beauftragte den Bundesrat, einen Bericht über sämtliche von der Schweiz noch nicht ratifizierte Übereinkommen des Europarates zu erstellen und die Gründe darzulegen, warum die Schweiz diesen beitreten bzw. nicht beitreten soll.*

*Mit dem vorliegenden Bericht wird diesem Postulat Folge geleistet. Wir legen zunächst in einem Rückblick das Wesen, die Tragweite und den unterschiedlichen Stellenwert dieser Übereinkommen dar und erörtern anschliessend in einer kurzen Bilanz die Aussichten, eine Reihe dieser Konventionen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode ratifizieren zu können. Im Anhang zum Bericht finden sich schliesslich genauere Angaben zu jedem noch nicht ratifizierten Übereinkommen und über die Gründe für die Haltung der Bundesbehörden.*

*Um der Entwicklung Rechnung zu tragen, wird diese Dokumentation jeweils zu Beginn jeder Legislaturperiode auf den neuesten Stand gebracht, während über die einzelnen bei jedem Übereinkommen eingetretenen Veränderungen die jährlichen Geschäftsberichte der zuständigen Departemente Auskunft geben werden.*

---

## Bericht

### 1 Allgemeiner Teil

#### 11 Postulat Reiniger

Wie der Nationalratspräsident anlässlich der Sitzung vom 10. März 1977 mitteilte, hat sich der Bundesrat bereit erklärt, das von Nationalrat Reiniger eingereichte Postulat entgegenzunehmen. Dieses von 52 Ratskollegen mitunterzeichnete Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat wird beauftragt, zuhanden der eidgenössischen Räte einen umfassenden Bericht über «Die Schweiz und die Konventionen des Europarates» zu erstellen, in dem er sämtliche von der Schweiz noch nicht ratifizierten Konventionen prüft und darlegt, ob und warum die Schweiz beitreten bzw. nicht beitreten soll. Für die Ratifikation der Konventionen sind zeitliche Prioritäten aufzustellen.

Dieser Bericht ist zu Beginn jeder Legislaturperiode nachzuführen. In den jährlichen Geschäftsberichten und im Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislaturperiode sind der jeweilige Stand der Ratifikationen festzuhalten und allfällige Verzögerungen zu begründen.

#### 12 Einleitung

Am 6. Mai 1963 wurde die Schweiz Mitglied des Europarates, dem heute 19\*) demokratische Staaten unseres Kontinents angehören. Nach Artikel 1 der Satzung hat der Europarat zur Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Die beiden wichtigsten Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind einerseits der Abschluss von europäischen Konventionen und Abkommen und andererseits das gemeinschaftliche Vorgehen auf praktisch allen Gebieten menschlicher Tätigkeit.

#### 13 Wesen und Tragweite der Übereinkommen und Vereinbarungen

Seit der Gründung des Europarates sind aus der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bereits 92 europäische Verträge (Übereinkommen, Vereinbarungen, Protokolle) hervorgegangen. Die Ausarbeitung dieser Konventionen und Abkommen gilt als eine der wertvollsten Leistungen des Europarates. Sie wird fortgesetzt im Abschluss neuer Verträge, die vor der Auflage zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten dem Ministerkomitee zur Zustimmung unterbreitet werden.

\*) nunmehr 20 nach der Aufnahme Spaniens am 24. November 1977.

Diese Konventionen und Abkommen sind im strengen Sinne keine Rechtsakte der Organisation, sondern zwischen einer bestimmten Zahl von Staaten abgeschlossene Verträge. Diese Staaten stimmen durch die Ratifikation (Konventionen) oder Unterzeichnung ohne Ratifikationsvorbehalt (Abkommen) zu, durch die einschlägigen Bestimmungen gebunden zu sein.<sup>1)</sup> Diese internationalen Verträge verdanken ihre rechtliche Existenz allein der Willenskundgebung der Vertragsstaaten, die sich unabhängig von allen im Europarat als zwischenstaatlicher Organisation vorgesehenen Verfahren äussern.

Wie der Bundesrat schon bei früherer Gelegenheit hervorgehoben hat,<sup>2)</sup> streben die meisten Übereinkommen des Europarates eine Harmonisierung, nicht aber eine Vereinheitlichung des Rechts an. Die Mitgliedstaaten setzen sich Ziele und verpflichten sich, ein bestimmtes Programm zu verwirklichen, ohne unmittelbar anwendbare Rechtsnormen zu setzen. In der Regel kommt es nicht zur Schaffung einheitlichen Rechts. Die europäische Menschenrechtskonvention stellt insofern eine Ausnahme dar, als sie ausreichend präzise abgefasste Normen enthält, die als solche ihre Wirkung in der internen Rechtsordnung der Vertragsstaaten entfalten (Vertrag mit «self-executing»-Charakter).<sup>3)</sup>

Was das Verhältnis zwischen den internationalen Verträgen und dem schweizerischen Recht anbelangt, ist daran zu erinnern, dass der Bund in allen Bereichen Staatsverträge abschliessen kann, einschliesslich solcher, die der Gesetzgebungskompetenz der Kantone unterstehen. Einmal ratifiziert, werden die vom Bund abgeschlossenen Verträge gleichzeitig integrierender Bestandteil des Bundesrechts, und sind, wenn sie rechtsetzender Natur sind, für die Behörden und – bei direkter Anwendbarkeit – für die Bürger verbindlich. Sie bilden eine selbständige Quelle des Bundesrechts.<sup>4)</sup>

## 14 Vielfalt und unterschiedlicher Stellenwert der Konventionen und Abkommen

Bis heute wurden 92 Konventionen und Abkommen<sup>5)</sup> vom Ministerkomitee des Europarates angenommen und den Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung vorgelegt. Drei Viertel dieser Verträge (zurzeit 71 von 92) sind in Kraft getreten, nachdem sie von einer bestimmten Zahl von Staaten (zumeist 3, 4 oder 5) ratifiziert wurden.

<sup>1)</sup> Vgl. H. Golsong: «Die Konventionen des Europarates – Instrument europäischer Zusammenarbeit» in: «Das Europa der Siebzehn», Institut für Europäische Politik, Bonn, 1974, S. 97–101.

<sup>2)</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 3. September 1969 über die Genehmigung von fünf Übereinkommen des Europarates; BBl 1969 II 821.

<sup>3)</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates vom 9. Dezember 1968 über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; BBl 1968 II 1074–1075.

<sup>4)</sup> Vgl. BGE 88 I 90/91, 94 I 672, 98 I 387.

<sup>5)</sup> Die Texte der europäischen Konventionen und Abkommen wurden in drei Bänden vereinigt, welche die Direktion der Rechtsabteilung des Europarates in Strassburg 1971, 1972 und 1975 veröffentlichte.

Wie die Tätigkeitsbereiche des Rates (Berichte, Meinungsaustausche, Empfehlungen) betreffen die in Strassburg abgeschlossenen Verträge ganz verschiedene Materien. Die Konventionen und Abkommen können nach Sachgebieten geordnet werden. In einer vom Europarat periodisch publizierten Aufstellung<sup>6)</sup> über den Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen hält man sich an folgende Einteilung:

- Privilegien und Immunitäten der Organisation sowie der mit dem Europarat verbundenen Organe und Personen: 5 Übereinkommen (Nrn. 2, 10, 22, 28 und 36). (Vgl. Fussnote 6).
- Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: 7 Übereinkommen (Nrn. 5, 9, 44, 45, 46, 55 und 67).
- Sozialbereich:  
Europäische Sozialcharta (Nr. 35); Soziale Sicherheit: 4 Übereinkommen (Nrn. 12, 13, 48, 78; Fürsorge: 1 Übereinkommen (Nr. 14); Sozialer Schutz der Landwirte (Nr. 83); Adoption (Nr. 58); Au-Pair-Wesen (Nr. 68).
- Gesundheitswesen:  
Kriegsversehrte: 2 Übereinkommen (Nrn. 20 und 40); Austausch von therapeutischen Substanzen und Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung: 4 Übereinkommen (Nrn. 26, 39, 84 und 89); medizinische und chirurgische Ausrüstung (Nr. 33); gegenseitige medizinische Hilfeleistung (Nr. 38); Ausbildung von Krankenschwestern (Nr. 59); Europäische Pharmakopöe (Nr. 50); Leichentransport (Nr. 80) und Beschränkung der Verwendung von Detergentien (Nr. 64).
- Kulturelle Angelegenheiten:  
Kulturabkommen (Nr. 18); Hochschul-Übereinkommen (Nrn. 15, 49, 21, 32 und 69); Schutz des archäologischen Kulturgutes (Nr. 66).
- Patente und Fernsehen:  
Patente: 3 Übereinkommen (Nrn. 16, 17 und 47); Fernsehprogramme und audiovisuelle Medien: 5 Übereinkommen (Nrn. 27, 34, 54, 81 und 53).
- Völkerrecht:  
Friedliche Beilegung von Streitigkeiten (Nr. 23); Konsularische Aufgaben (Nrn. 61, 61(i), 61(ii); Staatenimmunität (Nr. 74).
- Andere juristische Bereiche:  
Niederlassung (Nrn. 19 und 57); mehrfache Staatsbürgerschaft (Nr. 43); Auskünfte über ausländisches Recht (Nr. 62); Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung (Nr. 63); Einführung eines Registrierungssystems für Testamente (Nr. 77); Rechtsstellung der ausserehelichen Kinder (Nr. 85); Motorfahrzeuge (Nrn. 29 und 79); Haftung der Gastwirte (Nr. 41); Fremdwährungsschulden (Nr. 60); Inhaberpapiere (Nr. 72); Zahlungsort von Geldschulden (Nr. 75); Produkte-

<sup>6)</sup> Diese Aufstellung zählt alle Konventionen und Abkommen in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Auflage zur Unterzeichnung auf. Jeder Vertrag ist so mit einer Ordnungsnummer versehen, die man auf der Liste im Anhang wiederfindet.

haftung (Nr. 91); Schiedsgerichtsbarkeit (Nrn. 42 und 56); Fristenberechnung (Nr. 76); Tierschutz (Nrn. 65 und 87); Fragen des Strafrechts und der gegenseitigen Rechtshilfe: 8 Übereinkommen (Nrn. 24, 86, 30, 51, 52, 70, 73 und 92); Rückführung Minderjähriger (Nr. 71); Kriegsverbrechen (Nr. 82); Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge (Nr. 88); Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 90).

– Personenverkehr: 3 Übereinkommen (Nrn. 25, 31 und 37).

Die eingegangenen statutarischen Verpflichtungen auferlegen den Mitgliedstaaten des Europarates keinen rechtlichen Zwang, die im Rahmen der Organisation ausgearbeiteten Verträge anzunehmen. Rechtlich bleiben die Staaten frei, sie zu ratifizieren. Natürlich lädt sie die Satzung ein, sich dem Vertragswerk anzuschliessen, das eine fortschreitende Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen und damit die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den in Strassburg vertretenen demokratischen Staaten zum Ziel hat. Der Staat, der es ohne einleuchtenden Grund vorziehen sollte, einem wichtigen und von einer grossen Zahl von Mitgliedern ratifizierten Vertragswerk auf Dauer fernzubleiben, würde sich einer sicheren Isolierung aussetzen.

## 2            **Besonderer Teil**

### 21           **Schweizerische Ratifikationspolitik in bezug auf Übereinkommen und Vereinbarungen des Europarates**

Die Entwicklung dieser Politik und den seit 1963 zurückgelegten Weg zeigen die schon zahlreichen Botschaften<sup>7)</sup>, mit denen wir Ihnen die Genehmigung von 39 Konventionen und Abkommen beantragten, welche die Schweiz in den weniger als 15 Jahren, in denen sie Mitglied des Europarats ist, ratifiziert hat.

Im Vergleich zu den bisher ausgearbeiteten 92 Verträgen erscheint die Zahl unserer Ratifikationen bescheiden. Aus diesem Vergleich können jedoch keine Schlüsse gezogen werden, was unsere feste Entschlossenheit betrifft, am Vertragswerk das in Strassburg weitergeführt wird, mitzuwirken. Unsere grundsätzliche Haltung gegenüber der Ratifikation von Verträgen des Europarates lässt sich wie folgt umschreiben: «Es ist jedoch klar, dass es sich nicht darum handeln kann, alle Übereinkommen nur um des Beitritts willen ratifizieren zu wollen. Es ist vielmehr angezeigt, von Fall zu Fall zu untersuchen, ob dieser Beitritt unter dem Blickwinkel unserer Interessen, einer echten und wirksamen europäischen Zusammenarbeit oder aus Solidarität den andern Mitgliedstaaten gegenüber notwendig oder wünschbar ist. Aber auch die Weiterentwicklung des internationalen Rechts ist im Auge zu behalten.»<sup>8)</sup>

<sup>7)</sup> Vgl. dazu vor allem den allgemeinen Teil (Einführung) der folgenden Botschaften: BBl 1965 I 437, 1969 II 821 und 1974 II 1368.

<sup>8)</sup> BBl 1965 I 437

## 22 Die Gründe für unsere Lage

Unser Land zählt weiterhin zu den Mitgliedstaaten, die eine bescheidene Zahl von Konventionen und Abkommen ratifiziert haben.<sup>9)</sup> Zumindest teilweise lässt sich diese Situation durch den Umstand erklären, dass die Schweiz erst relativ spät (1963) dem Europarat beigetreten ist.

Wie aus der im Anhang beigefügten Liste der europäischen Verträge hervorgeht, wurde die Hälfte der Europäischen Übereinkommen und Vereinbarungen bereits vor 1963 in ihrer endgültigen Form abgeschlossen, ohne dass unser Land an ihrer Ausarbeitung teilnehmen konnte. Es genügt, sich an die Anpassungen zu erinnern, die an unserer Gesetzgebung vorzunehmen waren, bevor die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert werden konnte – Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene, Streichung der Ausnahmeregelung aus der Bundesverfassung –, um zu erkennen, dass unsere Nichtbeteiligung am in Strassburg bis 1963 ausgearbeiteten Vertragswerk weiter nachwirken wird.

In den Jahren nach unserem Beitritt zum Europarat richteten sich unsere Anstrengungen hauptsächlich auf die Ratifikation der in folgenden Bereichen bestehenden Verträge: Menschenrechte, Gesundheitswesen, Patente und verschiedene juristische Sachgebiete. Im Sozialbereich und in den kulturellen Angelegenheiten ist bisher die grösste Zurückhaltung zu verzeichnen. Die kürzlich erfolgte Ratifikation der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und, mehr noch, die Eröffnung des Verfahrens zur eventuellen Ratifikation der Europäischen Sozialcharta könnten jedoch einen entscheidenden Schritt bedeuten, was unsere Bereitschaft betrifft, Verpflichtungen zur Angleichung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf regionaler europäischer Ebene einzugehen.

## 23 Bilanz und Aussichten

Die Ratifikation einer Reihe von Konventionen und Abkommen stösst auf fast unüberwindliche Hindernisse, dies insbesondere auf kulturellem Gebiet, das im wesentlichen weiterhin der Kompetenz der Kantone untersteht. In diesem Zusammenhang bietet das Postulat Reiniger eine willkommene Gelegenheit, die Eidgenössischen Räte auf die Schwierigkeiten bei einer beträchtlichen Zahl von noch nicht ratifizierten Konventionen und Abkommen hinzuweisen und darzulegen, warum unser Land an einigen Übereinkommen wenig Interesse hat. Im übrigen ermöglicht das Postulat, dass wir zu gegebener Zeit auf diejenigen Übereinkommen und Vereinbarungen hinweisen, für deren Ratifikation die Bedingungen erfüllt oder sich zu erfüllen scheinen. Die Nachführung des Berichts, sei es zu Beginn jeder Legislaturperiode, sei es in den jährlichen Geschäftsberichten, wird es ermöglichen, über den Stand unserer Verpflichtungen hinsichtlich der Europäi-

<sup>9)</sup> Mit 39 Ratifikationen bei einem theoretischen Maximum von 90 «möglichen» liegt die Schweiz noch unterhalb des allgemeinen Durchschnittes der Mitglieder des Europarates, die im Mittel 45 Verträge ratifiziert haben.

schen Konventionen und Abkommen, einer Rechtsquelle, deren Bedeutung kaum näher erläutert zu werden braucht, den Überblick zu behalten.

Nicht überraschend wurde das Postulat Reiniger in den Erwägungen zum Entwurf für eine Empfehlung an die Parlamentarische Versammlung des Europarates als Beispiel herangezogen. Diese Empfehlung, die im letzten April der Versammlung zur Genehmigung zuhanden des Ministerkomitees vorgelegt wurde, stammt von der Kommission für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten und zur Öffentlichkeit, und lautet in Punkt 3 wie folgt: «(Die Kommission empfiehlt dem Ministerkomitee) ..., die Regierungen der Mitgliedstaaten einzuladen, ihren Parlamenten regelmässig Berichte über den Stand der Ratifikationen der Übereinkommen des Europarats vorzulegen.»

Aus schweizerischer Sicht kann der Beitritt zu mehreren noch nicht ratifizierten Konventionen und Abkommen erst ins Auge gefasst werden, wenn die erforderlichen Änderungen an unserer internen Rechtsordnung erfolgt sind. Im Anhang zum vorliegenden Bericht geben wir in einer Übersicht für jeden der 51 nicht angenommenen Verträge (Konvention, Abkommen, Vereinbarung oder Zusatz zu diesen Verträgen: Protokoll) die – vorübergehenden oder bleibenden – Gründe, die bis heute der Ratifikation im Wege standen. Selbstverständlich sind die meisten Stellungnahmen zu jedem dieser Verträge nicht endgültig, sondern im Gegenteil entsprechend der Entwicklung unserer internen Rechtsordnung und unserer eigenen Institutionen zu überprüfen.

### 3 Abschliessende Erwägungen und Schlussfolgerung

Aufgrund der obigen Erwägungen kommen wir zum Schluss, dass – vorbehaltlich der in jedem Einzelfall noch zu erfüllenden Bedingungen (vgl. Anhang) – 11 neue Ratifikationen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode in den Bereich des Möglichen rücken. In der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ausarbeitung handelt es sich um folgende Übereinkommen und Abkommen:

- Nr. 9 Erstes Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1952);
- Nr. 35 Europäische Sozialcharta (1961);
- Nr. 46 Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (1963);
- Nr. 74 Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität und Zusatzprotokoll (1972);
- Nr. 76 Europäisches Übereinkommen über die Fristenberechnung (1972);
- Nr. 79 Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftpflicht für die durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden (1973);
- Nr. 80 Europäisches Übereinkommen über Leichentransport (1973);

- Nr. 85 Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (1975);
- Nr. 87 Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (1976);
- Nr. 88 Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen des Entzuges des Führerausweises für Motorfahrzeuge (1976);
- Nr. 90 Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (1977).

Diese 11 Übereinkommen von sehr unterschiedlicher Bedeutung entsprechen folgenden Sachgebieten:

- Menschenrechte: 2 Übereinkommen (Nrn. 9 und 46);
- Sozialbereich: 1 Übereinkommen (Nr. 35);
- Gesundheitswesen: 1 Übereinkommen (Nr. 80);
- Völkerrecht: 1 Übereinkommen (Nr. 74);
- Andere juristische Sachgebiete: 6 Übereinkommen (Nrn. 76, 79, 85, 87, 88 und 90).

Für das Übereinkommen Nr. 79 ist der Bundesrat bereits zur Ratifikation ermächtigt worden; er wird sie aber noch nicht vollziehen (vgl. Anhang). Zu zwei weiteren Übereinkommen (Nrn. 85 und 88) hat er den eidgenössischen Räten die Ratifikationsbotschaften vorgelegt.

Für die übrigen 8 Konventionen und Abkommen, deren Ratifikationsbedingungen erfüllt scheinen, verlangt das Postulat Reiniger schliesslich die Aufstellung zeitlicher Prioritäten. Eine Prioritätenordnung, nach der die erwogenen Ratifikationen bis zum oben angegebenen Zeitpunkt (Ende der laufenden Legislaturperiode) durchgeführt werden sollten, würde aber zu viele Unwägbarkeiten enthalten, als dass ein solcher Kalender festgesetzt und vor allem im Sinne des Urhebers des Postulats eingehalten werden könnte. In der Tat sind mehrere der beabsichtigten Ratifikationen vom Zusammentreffen formeller oder materieller Bedingungen abhängig, worauf wir kaum Einfluss haben.

**Reihe der europäischen Verträge**Übersetzung<sup>1)</sup>**Konventionen und Abkommen,****die zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates abgeschlossen wurden**

1. Satzung des Europarates (einschliesslich Änderungen und Zusatztexte) (1949–1963)
2. Allgemeines Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Europarates (einschliesslich des Zusatzabkommens und der vier Zusatzprotokolle) (1949–1961)
3. <sup>2)</sup>Sonderabkommen über den Sitz des Europarates (1949)
4. <sup>2)</sup>Zusatzabkommen zum allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Europarates (1950)
5. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (einschliesslich des ersten Zusatzprotokolls) (1950–1952)
  5. (i) Erklärung zu Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Recht auf Individualbeschwerde)
  5. (ii) Erklärung zu Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes)
6. Änderungen der Satzung (Mai 1951)
7. Änderungen der Satzung (Dezember 1951)
8. Satzung des Europarates mit Änderungen und Texten mit statutarischem Charakter, angenommen im Mai und August 1951
9. Erstes Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1952)
10. Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Europarates (1952)
11. Änderung der Satzung des Europarates (1953)
12. Vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen, nebst Zusatzprotokoll (1953)
13. Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen, nebst Zusatzprotokoll (1953)

<sup>1)</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes (BBI 1977 III ...).

<sup>2)</sup> Diese beiden Übereinkommen regeln nur die Beziehungen zwischen dem Europarat und dem Staat, der den Sitz der Organisation beherbergt, nämlich Frankreich. Die Schweiz ist somit nicht Vertragspartei.

14. Europäisches Fürsorgeabkommen und Zusatzprotokoll (1953)
15. Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifezeugnisse (1953)
16. Europäisches Übereinkommen über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (1953)
17. Europäisches Übereinkommen über die internationale Klassifikation der Erfindungspatente (1954)
18. Europäisches Kulturabkommen (1954)
19. Europäisches Niederlassungsübereinkommen (1955)
20. Abkommen betreffend den Austausch von Kriegsversehrten zum Zwecke der ärztlichen Behandlung (1955)
21. Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten (1956)
22. Zweites Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Europarates (1956)
23. Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (1957)
24. Europäisches Auslieferungsübereinkommen (1957)
25. Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (1957)
26. Europäisches Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs (1958)
27. Europäisches Abkommen über den Austausch von Fernsehprogrammen (1958)
28. Drittes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (1959)
29. Europäisches Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (1959)
30. Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1959)
31. Europäisches Übereinkommen über die Abschaffung des Visumszwanges für Flüchtlinge (1959)
32. Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung von Hochschuldiplomen (1959)
33. Übereinkommen über die vorübergehende zollfrei Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten für Zwecke der Diagnostik oder Behandlung (1960)
34. Europäisches Abkommen zum Schutze von Fernsehsendungen (1960)

35. Europäische Sozialcharta (1961)
36. Viertes Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Europarates (1961)
37. Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Kollektivpass zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (1961)
38. Europäisches Übereinkommen über gegenseitige Hilfeleistung bei ärztlicher Spezialbehandlung und thermoklimatischen Heilkuren (1962)
39. Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung (1962)
40. Europäisches Übereinkommen über die Ausstattung von Kriegsversehrten mit einem internationalen Gutscheinheft zur Reparatur von Prothesen und orthopädischen Behelfen (1962)
41. Europäisches Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (1962)
42. Übereinkommen betreffend die Anwendung des Europäischen Abkommens über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1962)
43. Europäisches Übereinkommen über die Verringerung der Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaft und über die Militärdienstpflicht im Falle mehrfacher Staatsbürgerschaft (1963)
44. Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird (1963)
45. Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden (1963)
46. Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (1963)
47. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (1963)
48. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (1964)
49. Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifezeugnisse (1964)
50. Übereinkommen betreffend die Ausarbeitung einer europäischen Pharmakopöe (1964)
51. Europäisches Übereinkommen betreffend die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (1964)

52. Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Strassenverkehr (1964)
53. Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen von Stationen ausserhalb nationaler Hoheitsgebiete (1965)
54. Protokoll zum Europäischen Abkommen zum Schutze von Fernsehsendungen (1965)
55. Protokoll Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden (1966).
56. Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über Schiedsgerichtsbarkeit (1966)
57. Europäisches Niederlassungsübereinkommen für Gesellschaften (1966)
58. Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (1967)
59. Europäisches Übereinkommen über die Ausbildung und den Unterricht von Krankenschwestern (1967)
60. Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden (1967)
61. Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben (1967)
  - 61.(i) Protokoll über den Schutz der Flüchtlinge
  - 61.(ii) Protokoll über die zivile Luftfahrt
62. Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (1968)
63. Europäisches Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung (1968)
64. Europäisches Übereinkommen über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (1968)
65. Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten (1968)
66. Europäisches Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Kulturgutes (1969)
67. Europäisches Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (1969)
68. Europäisches Übereinkommen über das Au-pair-Wesen (1969)
69. Europäisches Übereinkommen über die Fortsetzung der Stipendienzahlungen bei Studienaufenthalten im Ausland (1969)
70. Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (1970)
71. Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger (1970)

72. Europäisches Übereinkommen über den Einspruch auf international gehandelte Inhaberpapiere (1970)
73. Europäisches Übereinkommen über die Übertragung von Strafurteilen (1972)
74. Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität und Zusatzprotokoll (1972)
75. Europäisches Übereinkommen über den Zahlungsort von Geldschulden (1972)
76. Europäisches Übereinkommen über die Fristenberechnung (1972)
77. Europäisches Übereinkommen über die Einführung eines Registrierungssystems für Testamente (1972)
78. Europäisches Übereinkommen über Soziale Sicherheit und Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über Soziale Sicherheit (1972)
79. Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftpflicht für die durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden (1973)
80. Europäisches Übereinkommen über Leichentransport (1973)
81. Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Europäischen Abkommen zum Schutze von Fernsehsendungen (1974)
82. Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschheit und von Kriegsverbrechen (1974)
83. Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte (1974)
84. Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebstypisierung (1974)
85. Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (1975)
86. Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1975)
87. Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (1976)
88. Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen des Entzuges des Führerausweises für Motorfahrzeuge (1976)
89. Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebstypisierung (1976)
90. Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (1977)
91. Europäisches Übereinkommen über Produktheftung bei Körperverletzung oder Tötung (1977)
92. Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung (1977)

## Übersicht der noch nicht ratifizierten Übereinkommen

Anhang II

### Nr. 9 Erstes Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1952) (BBl 1968 II 1163)

*In Kraft getreten:* 18. Mai 1954

*Unterzeichnet von:* Portugal, Schweiz (2)

*Ratifiziert von:* Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich (17)

Die Schweiz hat dieses Protokoll am 19. Mai 1976 unterzeichnet. In seinem Bericht an die Bundesversammlung vom 28. Januar 1976 über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1975–1979 hat der Bundesrat angekündigt, dass er nach der Unterzeichnung des besagten Protokolls den Räten eine Botschaft über die Ratifikation unterbreiten werde (BBl 1976 I 462). In dieser Botschaft wird sich der Bundesrat insbesondere zur Frage äussern, ob zu Artikel 3 des Protokolls (Verpflichtung zur Abhaltung freier und geheimer Wahlen der gesetzgebenden Organe) ein oder mehrere Vorbehalte formuliert werden sollen, wie das ein vom Nationalrat am 3. Oktober 1974 angenommenes Postulat verlangt hat.

### Nr. 12 Vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen, nebst Zusatzprotokoll (1953)

### Nr. 13 Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen, nebst Zusatzprotokoll (1953)

Die beiden in Konzeption und Zielen identischen Abkommen unterscheiden sich lediglich in bezug auf die Zweige der sozialen Sicherheit, auf die sie sich erstrecken. Sie sind von denselben Staaten unterzeichnet worden und an demselben Datum in Kraft getreten.

*In Kraft getreten:* 1. Juli 1954, bzw. 1. Oktober 1954 (Zusatzprotokolle)

*Unterzeichnet von:* Portugal (27. 4. 77) (1)

*Ratifiziert von:* Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich (15)

Das *erste* Abkommen gilt für alle Leistungen – ob beitragspflichtig oder nicht – bei Alter, Invalidität und an Hinterbliebene, die durch die geltende Ordnung der Sozialen Sicherheit auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten auszurichten sind.

Das *zweite* interimistische Abkommen gilt für die im Staatsgebiet der Vertragsparteien geltenden Gesetze und Regelungen, die sich auf folgende Bereiche der Sozialen Sicherheit beziehen:

- Krankheit, Mutterschaft und Todesfall;
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- Arbeitslosigkeit;
- Familienzulagen.

Die beiden Abkommen sind insgesamt so aufgebaut, dass sie zusammen alle Bereiche der sozialen Sicherheit erfassen.

Jedes der beiden Zusatzprotokolle sieht vor, die Bestimmungen der entsprechenden Abkommen auf Flüchtlinge auszudehnen; die gleiche Ausdehnung soll auch für Verpflichtungen aus Übereinkommen, die zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien abgeschlossen worden sind, gelten.

Das von diesen Abkommen angestrebte Doppelziel (Gleichbehandlung und Ausweitung der Begünstigung der bilateralen und multilateralen Übereinkommen) ist nicht absolut zu verstehen. Artikel 9 erlaubt den Vertragsstaaten, Vorbehalte anzubringen, welche die Anwendung sowohl des einen als auch des anderen dieser Vertragsgrundsätze einschränken.

Unter Berücksichtigung des heutigen Standes unserer Gesetze und Verordnungen im Bereich der sozialen Sicherheit, würde uns ein Beitritt zu den vorläufigen Abkommen verpflichten, im Hinblick auf einige Zweige unserer sozialen Sicherheit Vorbehalte anzubringen. Insbesondere wären die kantonalen Regelungen der Familienzulagen auszuklammern und geeignete Vorbehalte in bezug auf die Frage der Gleichbehandlung bei der Arbeitslosenversicherung anzumelden. Unter diesen Bedingungen, die mit den entsprechenden Bestimmungen der interimistischen Abkommen vereinbar wären, könnten wir die beiden Vertragswerke und die dazugehörigen Zusatzprotokolle unterzeichnen und anschliessend ratifizieren.

Angesichts der Schwierigkeiten, denen die Schweizerische Ausgleichskasse bei der Bearbeitung der zahlreichen Rentenanträge von im Ausland wohnhaften Personen seit einiger Zeit begegnet, scheint es kaum möglich, diesem Versicherungsträger die Durchführung des ersten vorläufigen Abkommens zu übertragen, bevor die sich hieraus ergebenden Belastungen im einzelnen bekannt sind. Unter diesen Umständen muss die Frage der Ratifikation des ersten vorläufigen Abkommens noch einer gründlichen Prüfung unterzogen werden, deren Schlussfolgerungen indessen kaum vor Ende 1977 erwartet werden dürfen.

Nachdem die beiden vorläufigen Abkommen über Soziale Sicherheit gleichzeitig ratifiziert werden sollten, wird die Frage eines allfälligen Beitritts unseres Landes zu diesen Instrumenten zu gegebener Zeit erneut geprüft.

**Nr. 14    Europäisches Fürsorgeabkommen und Zusatzprotokoll (1953)***In Kraft getreten:* 1. Juli 1954*Unterzeichnet von:* Portugal (27. 4. 77) (1)*Ratifiziert von:* Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich (15)

Das Fürsorgewesen – auch für unterstützungsbedürftige Ausländer – ist in der Schweiz Sache der Kantone. Die Schweiz hält sich dabei an das Heimatprinzip. Nach Völkerrecht hat der Aufenthaltsstaat Angehörige anderer Staaten nur zu unterstützen, soweit er sich vertraglich dazu verpflichtet hat.

Das sich in Vorbereitung befindende neue «Ausländergesetz» und das «Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger» werden an der kantonalen Hoheit wenig oder nichts ändern. Der Bund kann die Kantone nicht zwingen, Ausländer zu unterstützen.

Im Unterstützungsfall werden Ausländer, deren Heimatstaat den Kostenersatz verweigert, in der Regel heimgeschafft oder zur Ausreise verhalten, sobald dies möglich und zumutbar erscheint. Unsere bilateralen Fürsorgeverträge mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland beruhen auf dem Heimatprinzip und sehen den Ersatz der Fürsorgekosten durch den Heimatstaat vor.

Das Europäische Fürsorgeabkommen regelt die Fürsorge nach dem reinen Wohnortsprinzip und sieht sehr beschränkte Heimschaffungsmöglichkeiten vor. Ein schweizerischer Beitritt wäre nicht ohne tiefgreifende Änderungen der gesamten schweizerischen Fürsorgegesetzgebung und der von uns auf internationaler Ebene befolgten Grundsätze möglich. Er hätte für die Kantone angesichts der grossen Zahl von in der Schweiz lebenden Ausländern schwerwiegende finanzielle Folgen. Die beiden oben erwähnten bilateralen Fürsorgevereinbarungen, welche sich bisher bewährt haben und im Interesse der Schweiz liegen, würden von unseren Vertragspartnern vermutlich gekündigt.

Obschon wir uns der auf europäischem Gebiet bestehenden Tendenz, das Fürsorgewesen nach dem Wohnortsprinzip zu regeln, bewusst sind, erscheint uns ein schweizerischer Beitritt zum Europäischen Fürsorgeabkommen gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht möglich.

**Nr. 15    Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifezeugnisse (1953)***In Kraft getreten:* 20. April 1954*Unterzeichnet von:* –*Ratifiziert von:* Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich (17)

**Nr. 49 Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifezeugnisse (1964)**

*In Kraft getreten:* 4. Juli 1964

*Unterzeichnet von:* Österreich, Türkei (2)

*Ratifiziert von:* Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich (10)

**Nr. 21 Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten (1956)**

*In Kraft getreten:* 18. September 1957

*Unterzeichnet von:* Zypern, Griechenland (2)

*Ratifiziert von:* Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich (15)

**Nr. 32 Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung von Hochschuldiplomen (1959)**

*In Kraft getreten:* 27. November 1961

*Unterzeichnet von:* Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Türkei (4)

*Ratifiziert von:* Österreich, Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Island, Italien, Malta, Niederlande, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich (11)

Das Problem des Beitritts der Schweiz zu diesen Vertragswerken hat die Bundesbehörden bereits 1956 sowie 1960, 1970 und 1977 anlässlich der Behandlung der Postulate der Nationalräte Borel und Franzoni und der Kleinen Anfrage von Nationalrat Reiniger beschäftigt. Nachstehend die Antwort des Bundesrates auf die Einfache Anfrage Reiniger vom 11. Mai 1977:

Mehrfach hatten die Hochschulkantone, der Schulrat, die Hochschulen und die interessierten Stellen der Bundesverwaltung Gelegenheit, sich zur Wünschbarkeit eines Beitritts der Schweiz zu den Europäischen Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifezeugnisse, über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten sowie über die akademische Anerkennung von Hochschuldiplomen zu äussern.

Das Ergebnis einer grösseren Umfrage haben wir in unserer Antwort auf das Postulat Franzoni zusammengefasst. Wie schon in den früheren Jahren lehnten die Hochschulen und ihre Träger eine Unterzeichnung aus hochschulpolitischen Gründen weitgehend ab; sie waren allerdings der Auffassung, es handle sich eher um eine aussenpolitische Angelegenheit, die von den Bundesbehörden zu entscheiden sei.

Bisher haben unsere Hochschulen in ihrer Zulassungspraxis den Grundanliegen der vier Übereinkommen weitgehend entsprochen. Wir sind ihnen jedoch nicht beigetreten, weil wir angesichts der sich seit Anfang der siebziger Jahre abzeichnenden Verknappung des Studienplatzangebots und damit der drohenden Zulassungsbeschränkungen auch für Schweizer Studienwillige den eigenen hochschulpolitischen Belangen gegenüber aussenpolitischen Erwägungen den Vorrang geben mussten. Zudem werden die Übereinkommen umfassend überarbeitet, so dass es nicht sinnvoll wäre, ihnen heute schon beizutreten. Sie haben dieser Argumentation, die wir Ihnen im Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahre 1975 unterbreiteten, zugestimmt und beschlossen, die parlamentarischen Vorstösse, deren Ziel die Unterzeichnung der drei Übereinkünfte durch die Schweiz war, abzuschreiben. Da die Lage sich seither nicht wesentlich geändert hat, sehen wir vorläufig keinen Anlass, auf die Sache zurückzukommen.

**Nr. 16    Europäisches Übereinkommen über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (1953)**

Am 14. März 1977 hat der Bundesrat beschlossen, dieses Übereinkommen zu kündigen. Die Kündigung tritt am 6. April 1978 in Kraft. Mit dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 (Europäisches Patentübereinkommen) wurde eine neue Regelung des europäischen Patentrechtsverfahrens geschaffen, deren Bestimmungen z. T. mit dem europäischen Übereinkommen von 1953 nicht vereinbar sind. Die Unterzeichnerstaaten des neuen europäischen Patentübereinkommens sind deshalb übereingekommen, das alte Übereinkommen, das von der neuesten Rechtsentwicklung überholt worden ist, zu kündigen.

**Nr. 17    Europäisches Übereinkommen über die internationale Klassifikation der Erfindungspatente (1954)**

Am 11. Dezember 1972 hat die Schweiz die Kündigung dieses Übereinkommens vollzogen, die am 7. Oktober 1975 in Kraft trat. An diesem Datum wurde das neue Abkommen über die internationale Patentklassifikation, genannt «Strassburger Abkommen» rechtskräftig, das von der Schweiz am 20. Dezember 1972 ratifiziert worden war.

Das neue Strassburger Abkommen ist dazu bestimmt, das alte europäische Übereinkommen von 1954 zu ersetzen, um die Anwendung der internationalen Klassifikation der Patente nicht nur in Europa, sondern weltweit zu gewährleisten.

Inzwischen haben fast alle Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen von 1954 gekündigt.

**Nr. 19    Europäisches Niederlassungsübereinkommen (1955)**

*In Kraft getreten:* 23. Februar 1965

*Unterzeichnet von:* Österreich, Frankreich, Island, Türkei

(4)

*Ratifiziert von:* Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich (11)

Das Europäische Niederlassungsübereinkommen (Individuen) bezweckt die Einführung einer sehr freizügigen Regelung in bezug auf die Ein- und Ausreise von Ausländern und ihre Zulassung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Einerseits verpflichtet es die Unterzeichnerstaaten, den Angehörigen der anderen Vertragsstaaten den verlängerten oder dauernden Aufenthalt auf ihrem Staatsgebiet zu erleichtern, indem es lediglich Beschränkungen bezüglich der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit erlaubt. Andererseits stellt es den Grundsatz der Gleichbehandlung von Ausländern und Einheimischen in bezug auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf, wobei es die Möglichkeit einer abweichenden Regelung vorsieht, die auf Gründen wirtschaftlicher und sozialer Art beruht. Dieser letzte Vorbehalt bezieht sich jedoch nur auf Einzelfälle und könnte nicht eine Gesamtregelung betreffen. Das Übereinkommen würde den Vertragsparteien demzufolge keine Zulassungspolitik gestatten, die demographischen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Es würde ihnen nur in beschränktem Ausmass die Möglichkeit geben, wirtschaftliche und soziale Faktoren in Betracht zu ziehen. Es wäre deshalb unvereinbar mit dem Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern vom 26. März 1931 (SR 142.20), dessen Artikel 16 bestimmt, dass die Behörde beim Entscheid über die Zulassung von Ausländern die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie den Grad der Überfremdung des Landes berücksichtigen muss. Überdies würde ein Beitritt unseres Landes zu diesem Übereinkommen den bei der Revision dieses Gesetzes gesteckten Zielen zuwiderlaufen, nämlich der Stabilisierung und der schrittweisen Herabsetzung der Zahl der Ausländer in der Schweiz, unter Berücksichtigung der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte und des demographischen Gleichgewichts sowie der besonderen Lage gewisser Kantone.

**Nr. 20 Abkommen betreffend den Austausch von Kriegsversehrten zum Zwecke der ärztlichen Behandlung (1955)**

*In Kraft getreten:* 1. Januar 1956

*Unterzeichnet von:* -

*Ratifiziert von:* Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Schweden, Türkei (15)

Die Schweiz hat seit sehr langer Zeit keinen Krieg mehr erlebt und hat darum nur sehr wenig Erfahrung in den Gebieten dieses Abkommens. Insbesondere wäre sie nicht in der Lage, technische Informationen über die ärztliche Behandlung von Kriegsversehrten auszutauschen. Ausserdem ist das Abkommen ausser Gebrauch geraten und besitzt nur mehr historischen Wert. Deshalb wird der Bundesrat die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Abkommens nicht beantragen.

**Nr. 27    Europäisches Abkommen über den Austausch von Fernsehprogrammen  
(1958)**

*In Kraft getreten:* 1. Juli 1961

*Unterzeichnet von:* Italien (1)

*Ratifiziert von:* Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Tunesien<sup>1)</sup>, Türkei, Vereinigtes Königreich (14)

Auf Grund dieses Übereinkommens hätte die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) das Recht, die Fernsehgesellschaften der anderen Mitgliedstaaten zur freien Verwendung der Filme zu ermächtigen, die sie selbst produziert hat. Die Einwilligung der Autoren und anderer Personen, die zur Entstehung dieser Filme beigetragen haben, wäre nur dann erforderlich, wenn es ihnen gelungen wäre, sich dieses Recht in ihrem Vertrag mit der SRG ausdrücklich vorzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen Angestellte der SRG sind oder nicht.

Das Bundesgesetz von 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (SR 231.1) kennt eine solche Regelung nicht, weder zugunsten von Fernsehgesellschaften noch zugunsten der Produzenten von Kinofilmen. Eine Totalrevision dieses Gesetzes ist zurzeit im Gange. Wenn man sich an den von einer Expertenkommission ausgearbeiteten Vorentwurf hält, der gegenwärtig vom EJPD und insbesondere vom Amt für Geistiges Eigentum überprüft wird, so sind der Urheberschutz für Autoren von Film- und Fernsehwerken sowie die Beziehungen zwischen Autoren und Produzenten Gegenstand von besonderen Bestimmungen im zukünftigen Gesetz, die mit dem Europäischen Übereinkommen im Einklang stehen, und demzufolge den Beitritt erlauben würden.

Indessen wird es erst nach der Annahme des neuen Gesetzes durch den Gesetzgeber möglich sein, zu beurteilen, ob ein solcher Beitritt mit dem nationalen Recht vereinbar ist. Aus diesem Grund ist es wünschbar, das Ende der gesetzgeberischen Arbeiten, die noch einige Jahre beanspruchen werden, abzuwarten, bevor das Verfahren zum Beitritt der Schweiz zu diesem Übereinkommen in Angriff genommen wird.

**Nr. 29    Europäisches Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (1959)**

*In Kraft getreten:* 22. September 1969

*Unterzeichnet von:* Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Türkei (5)

*Ratifiziert von:* Österreich, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Norwegen, Schweden (6)

<sup>1)</sup> Nichtmitgliedstaat des Europarates

Der hauptsächlichliche Grund gegen eine Ratifikation dieses Übereinkommens besteht darin, dass die Vorteile unseres «Garantiefonds» allen Ausländern ohne Vorbehalt zugute kommen, während die Gegenseitigkeit nicht genügend gewährleistet ist. Der «Garantiefonds» der Eidgenossenschaft deckt bekanntlich alle Schäden, die durch unbekannte oder nicht versicherte Fahrzeuge in der Schweiz verursacht worden sind. Solange zwischen dem Stand der Leistungen gewisser ausländischer Garantiefonds und dem der Schweiz beträchtliche Unterschiede bestehen, hat unser Land wenig Interesse an einer Ratifikation.

Auf internationaler Ebene wäre es zunächst wichtig, dass alle Opfer von Verkehrsunfällen in jedem Land in befriedigender Weise entschädigt werden, zumindest in jedem europäischen Land. Aber gerade in diesem Punkt bringt das Übereinkommen keine Verbesserung, weil die Vertragsparteien in der Festsetzung der Mindestversicherungssumme der Haftpflichtversicherung weiterhin freibleiben.

#### **Nr. 34    Europäisches Abkommen zum Schutze von Fernsehsendungen (1960)**

*In Kraft getreten:* 1. Juli 1961

*Unterzeichnet von:* Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und Niederlande (5)

*Ratifiziert von:* Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Norwegen, Spanien, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich (10)

#### **Nr. 54    Protokoll zum Europäischen Abkommen zum Schutze von Fernsehsendungen (1965)**

*In Kraft getreten:* 24. März 1965

*Unterzeichnet von:* Griechenland, Luxemburg (2)

*Ratifiziert von:* Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Norwegen, Spanien, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich (10)

#### **Nr. 81    Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Europäischen Abkommen zum Schutze von Fernsehsendungen (1974)**

*In Kraft getreten:* 31. Dezember 1974

*Unterzeichnet von:* Luxemburg (1)

*Ratifiziert von:* Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Norwegen, Spanien, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich (10)

Angesichts des zwischen diesen drei Staatsverträgen bestehenden Zusammenhangs ist es angebracht, die Tragweite jedes Vertrags in Erinnerung zu rufen und anschliessend den wesentlichsten Grund anzugeben, weshalb die Schweiz den Verträgen zur Zeit nicht beitreten kann.

*Zu Nr. 34:* gibt den Fernsehsendeunternehmen der Vertragsstaaten das Recht, für das gesamte Territorium der am Abkommen beteiligten Staaten die Wiederausstrahlung, die Übertragung durch Drahtfunk, die audio-visuelle Aufzeichnung und andere Verwendungsarten ihrer Sendungen zu erlauben oder zu verbieten. Die Vertragsstaaten können diese geschützten Verwendungsarten bestimmten Vorbehalten unterstellen; sie können namentlich den Schutz der Übertragung durch Drahtfunk vollständig ausschliessen.

*Zu Nr. 54:* Das Protokoll zum Abkommen zielt hauptsächlich darauf ab, den Vorbehalt betreffend die Übertragung der Fernsehsendungen anderer Vertragsstaaten durch Drahtfunk einzuschränken. Es können höchstens die Hälfte dieser Sendungen in dem Staat, der den Vorbehalt anbringt, durch Drahtfunk frei übertragen werden; die andere Hälfte ist der Bewilligung des Sendeunternehmens unterworfen. Das Protokoll verpflichtet ausserdem die am Abkommen beteiligten Staaten, dem Römer-Abkommen von 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen spätestens bis zum 1. Januar 1975 beizutreten, widrigenfalls sie dem vorerwähnten Abkommen Nr. 34 nicht mehr angehören können.

*Zu Nr. 81:* Das Zusatzprotokoll verlängert die Frist, innert welcher die am Abkommen Nr. 34 beteiligten Staaten dem Römer-Abkommen von 1961 über die sogenannten «Nachbarrechte» beitreten müssen, um Vertragsstaat des Abkommens Nr. 34 bleiben oder werden zu können. Die Frist läuft am 1. Januar 1985 ab.

Die laufenden Arbeiten des Juristischen Komitees für Radio und Fernsehen sowie bestimmte vom Komitee für Massenmedien des Europarates unternommene Vergleichsstudien werden voraussichtlich zu einer Revision und zu einer Anpassung gewisser wesentlicher Bestimmungen des Abkommens und der zugehörigen Protokolle führen. Es erscheint deshalb als sinnvoll, den Abschluss dieser Arbeiten abzuwarten und erst dann zu erwägen, ob und allenfalls unter welchen Bedingungen die Schweiz diesen Staatsverträgen beitreten könnte. Im gegebenen Zeitpunkt wird diese Frage auch im Lichte der schweizerischen Gesetzgebung über die audio-visuellen Medien geprüft werden müssen.

### **Nr. 35 Europäische Sozialcharta (1961)**

*In Kraft getreten:* 26. Februar 1965

*Unterzeichnet von:* Belgien, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Türkei (6)

*Ratifiziert von:* Österreich, Zypern, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Island, Irland, Italien, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich (11)

Dieses Übereinkommen zielt im wesentlichen auf eine schrittweise Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Angehörigen der Vertragsstaaten ab. Dabei werden keine Individualrechte geschaffen und die Bestimmungen des Übereinkommens sind durch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Staaten nicht direkt anwendbar (Vertrag mit sog. «non self-executing»-Charakter). Neben der Europäischen Menschenrechtskonvention wird die Sozialcharta, im sozialen Bereich, als eines der bedeutendsten Vertragswerke betrachtet, die im Rahmen des Europarates ausgearbeitet wurden.

Die Verwandtschaft zwischen diesen beiden Übereinkommen beruht jedoch nicht auf einer absoluten Parallelität. In Anbetracht der unterschiedlichen Beschaffenheit der staatsbürgerlichen und politischen Rechte einerseits, sowie der Eigenart der sozial-wirtschaftlichen Rechte andererseits, hebt sich auch der Kontrollmechanismus der Charta stark vom Rechtsschutzsystem der Menschenrechtskonvention ab. Das Überwachungssystem der Charta unterliegt keiner Gerichtsbarkeit und kann am besten mit dem bei der Internationalen Arbeitsorganisation üblichen Kontrollverfahren verglichen werden. Die Überwachung der Einhaltung der in der Charta verankerten Normen und Grundprinzipien räumt den Sozialpartnern – d. h. den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen – ein nicht zu unterschätzendes Mitspracherecht ein.

Zwei 1970/71 eingebrachte Postulate (P 10 762 und 10 785) laden den Bundesrat ein, zur Frage eines eventuellen Beitritts der Schweiz zur Europäischen Sozialcharta Stellung zu beziehen. Gestützt auf einen ihm anfangs 1976 vorgelegten und alsdann genehmigten interdepartementalen Bericht hat der Bundesrat (am 6. Mai 1976) beschlossen, die Europäische Sozialcharta unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen. Seither werden die Möglichkeiten einer Ratifikation gründlich geprüft; gewisse Schwierigkeiten, insbesondere im Bereich der Arbeitslosenversicherung, sind noch zu überwinden. Eine Botschaft über die Ratifizierung der Sozialcharta ist in Vorbereitung. Sie wird jedoch erst nach Abschluss eines unter den Kantonen, politischen Parteien und zuständigen Organisationen (Sozialpartner) durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens der Bundesversammlung unterbreitet werden können.

**Nr. 38    Europäisches Übereinkommen über gegenseitige Hilfeleistung bei ärztlicher Spezialbehandlung und thermoklimatischen Heilkuren (1962)**

*In Kraft getreten:* 15. Juni 1962

*Unterzeichnet von:* Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Luxemburg (3)

*Ratifiziert von:* Belgien, Dänemark, Irland, Italien, Norwegen, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich (8)

Zu diesem Übereinkommen zunächst folgende Bemerkungen:

- Sein Anwendungsbereich erstreckt sich nicht nur auf die Zweige der Sozialen Sicherheit, sondern auch auf die Fürsorgesysteme und die Regelungen zum Schutze der Kriegsoffer.
- Die medizinischen Anstalten und die thermoklimatischen Zentren, die bei der Verwirklichung dieses Übereinkommens in der Schweiz mitzuwirken hätten, unterstehen den kantonalen Behörden.
- Die Unterbringung von Kranken, Invaliden oder Verunfallten müsste durch ein zentrales Verbindungsorgan erfolgen, welches einen Kostenvorschuss zu leisten hätte.
- Die Spital- und Behandlungskosten müssten entsprechend den Tarifen für in der Schweiz wohnhafte Personen berechnet werden.

Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass die Schweiz, was den Bereich der Sozialen Sicherheit anbelangt, nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen dieses Übereinkommens einzugehen, da sie ja eine solche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Krankenversicherung auch in ihren bilateralen Abkommen über die Soziale Sicherheit nicht gewährleisten konnte. Tatsächlich kann beim heutigen Stand des schweizerischen Krankenversicherungsrechts den Krankenkassen eine derartige Zusammenarbeit nicht auferlegt werden, noch ist es möglich, ein Verbindungsorgan mit der Pflicht zum Kostenvorschuss zu schaffen. Auch wäre es selbst mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden kaum möglich, die medizinischen Anstalten und thermoklimatischen Zentren zur Anwendung der den Mitgliedern der Krankenkassen zugestandenen Tarife zu bewegen.

**Nr. 40    Europäisches Übereinkommen über die Ausstattung von Kriegsversehrten mit einem internationalen Gutscheineft zur Reparatur von Prothesen und orthopädischen Behelfen (1962)**

*In Kraft getreten:* 27. Dezember 1963

*Unterzeichnet von:* Österreich, Dänemark (2)

*Ratifiziert von:* Belgien, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich (8)

Die Schweiz ist in der glücklichen Lage, seit über einem Jahrhundert keinen Krieg erlebt zu haben. Dieses Übereinkommen, das sich auf die Lage von militärischen und zivilen Kriegsversehrten bezieht, ist deshalb in der Tat gegenstandslos für unser Land.

Im übrigen verfügt die Schweiz über keine besondere Regelung für die Kriegsversehrten; es besteht auch kein Grund, eine zu schaffen.

**Nr. 41    Europäisches Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (1962)**

*In Kraft getreten:* 15. Februar 1967

*Unterzeichnet von:* Österreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande,  
Türkei (6)

*Ratifiziert von:* Belgien, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Irland,  
Malta, Vereinigtes Königreich (6)

Die Bestimmungen des Übereinkommens betreffend die Haftung sind denjenigen des schweizerischen Rechts über die Haftung der Gastwirte (Art. 487 ff. OR) ähnlich. Das Übereinkommen sieht eine Haftungsgrenze von 3000 Goldfranken vor (u. U. den Gegenwert der hundertfachen Wohnungsmiete pro Tag), während die vom Obligationenrecht (Art. 487 Abs. 2) festgelegte Grenze 1000 Franken beträgt.

Die Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Schweiz würde eine Anpassung des Artikels 487 Absatz 2 des OR bedingen, was den Reisenden einen grösseren Schutz verschaffen würde.

Immerhin sehen wir uns in diesem Zeitpunkt nicht imstande, die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens zu empfehlen, das sich in mehr oder weniger naher Zukunft als überholt erweisen könnte, und zwar durch den Entwurf zu einem Übereinkommen, der zurzeit vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) ausgearbeitet wird und einheitliche Regeln für die Gesamtheit des Beherbergungsvertrages mit sich bringt.

**Nr. 42 Übereinkommen betreffend die Anwendung des Europäischen Abkommens über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1962)**

*In Kraft getreten:* 25. Januar 1965

*Unterzeichnet von:* –

*Ratifiziert von:* Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien (6)

Dieses Übereinkommen bringt eine abweichende Regelung zu Artikel IV des Europäischen Abkommens über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961, das unter der Aegide der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde. Diese abweichende Regelung sieht vor, dass die Fragen, die sich bei der Schaffung oder bei der Ausübung der Schiedsgerichtsbarkeit stellen können, in bestimmten Fällen durch die Gerichtsbehörde entschieden werden, an welche die betreibende Partei gelangt ist, statt durch die im Artikel IV des erwähnten Übereinkommens vorgesehenen Behörden.

Die Schweiz konnte diesem Übereinkommen nicht beitreten, da sie das vorerwähnte Übereinkommen (ECE) weder unterzeichnet noch ratifiziert hat, weil damals, vor 15 Jahren, unter anderem politische Gründe dagegen sprachen. In dessen wird die Frage des Beitritts unseres Landes zu diesem Übereinkommen und demzufolge zum Übereinkommen des Europarates zurzeit geprüft.

**Nr. 43    Europäisches Übereinkommen über die Verringerung der Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaft und über die Militärdienstpflicht im Falle mehrfacher Staatsbürgerschaft (1963)**

*In Kraft getreten:* 28. März 1968

*Unterzeichnet von:* Belgien, Niederlande (2)

*Ratifiziert von:* Österreich, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich (10)

Die Bestrebung, die Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaft zu vermindern, ist begrüßenswert. Nach geltender Regelung geht aber das Schweizer Bürgerrecht bei freiwilligem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht verloren; daher besteht beim Verlust auch keine spätere Wiedereinbürgerungsmöglichkeit. Vor einem Beitritt zum Übereinkommen sollte daher zuerst das Bürgerrechtsgesetz entsprechend geändert werden. Dies wird nun, im Zusammenhang mit anderweitigen Änderungen, die in Vorbereitung sind, geprüft werden. Auf alle Fälle müsste aber vorgängig, wie dies beabsichtigt ist, die Konvention in dem Sinne geändert werden, dass auch der erste Teil für sich allein ratifiziert werden kann, denn der zweite Teil betreffend die Wehrpflicht bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ist für unser Land nicht annehmbar. Er ist nämlich ganz auf die Bedürfnisse eines stehenden Heeres zugeschnitten, nimmt also keine Rücksicht auf unser Milizsystem und sieht Regelungen vor, die mit unseren verfassungsmässigen Grundlagen nicht vereinbar sind.

**Nr. 46    Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (1963)**

*In Kraft getreten:* 2. Mai 1968

*Unterzeichnet von:* Italien, Niederlande, Vereinigtes Königreich (3)

*Ratifiziert von:* Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Island, Irland, Luxemburg, Norwegen, Schweden (10)

Am 5. Dezember 1974 hat der Nationalrat ein Postulat überwiesen, in dem der Bundesrat eingeladen wird, er möge prüfen, ob es nicht angebracht wäre, die Unterzeichnung und die Ratifikation des Protokolls Nr. 4 zum Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet, die nicht schon in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll niedergelegt sind, und die Abfassung von Vorbehalten und allenfalls notwendigen Auslegungserklärungen vorzubereiten, und anschliessend seine Anträge den eidgenössischen Räten unterbreiten. In seinem Bericht an die Bundesversammlung vom 28. Januar 1976 über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1975–1979 hat der Bundesrat die Absicht geäußert, den Räten

Anträge zum besagten Protokoll zu unterbreiten (BBl 1976 I 462). Diese Anträge sollen in die Botschaft aufgenommen werden, die im Hinblick auf die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen an die Räte gerichtet wird.

**Nr. 48 Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (1964)**

*In Kraft getreten:* 17. März 1968

*Unterzeichnet von:* Österreich, Frankreich, Griechenland, Türkei (4)

*Ratifiziert von:* Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich (11)

Am 16. September 1977 hat die Schweiz die Ratifikationsurkunde zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit hinterlegt.

Hingegen sind wir nicht in der Lage, das Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit zu ratifizieren, welches die Anwendung von acht der sich auf die verschiedenen Zweige der Sozialen Sicherheit beziehenden Teile II – X erfordert, wobei die dreifache Gewichtung des Teils über die Altersleistungen berücksichtigt ist. Die Schweiz kann gegenwärtig die Verpflichtungen aus diesem Instrument nur für die Teile erfüllen, die sich auf die Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene beziehen, was gemäss der geltenden Gewichtung fünf von acht geforderten Teilen ausmacht.

**Nr. 51 Europäisches Übereinkommen betreffend die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (1964)**

*In Kraft getreten:* 22. August 1975

*Unterzeichnet von:* Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Niederlande, Türkei (5)

*Ratifiziert von:* Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg (4)

Mit diesem Übereinkommen soll ermöglicht werden, dass besondere Vorkehren im Strafvollzug (bedingte oder probeweise Entlassung, Unterbrechung des Vollzuges, bedingter Strafvollzug oder andere entsprechende Massnahmen), die in einem Vertragsstaat angeordnet worden sind, auf dem Gebiete eines andern Vertragsstaates überwacht werden. Über den im Titel genannten Zweck hinaus sieht das Übereinkommen auch allgemein vor, dass der ersuchte Staat Strafentscheide des ersuchenden Staates vollzieht. Grundsätzlich steht einer Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Schweiz nichts entgegen, obwohl seine praktische Durchführung erhebliche Schwierigkeiten bringen dürfte. Zudem ist der Gedanke, ausländische Strafentscheide in der Schweiz zu vollstrecken, nicht unbestritten, weshalb er vor der Ratifikation des Übereinkommens den Eidgenössischen Räten im Zusammenhang mit dem Entwurf zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, (IRSG; BBl 1976 II 444, Art. 91 ff.) unterbreitet worden ist.

**Nr. 52    Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Strassenverkehr (1964)**

*In Kraft getreten:* 18. Juli 1972

*Unterzeichnet von:* Österreich, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Türkei (8)

*Ratifiziert von:* Zypern, Dänemark, Frankreich, Schweden (4)

Dieses Übereinkommen hat zum Ziel, die ständig zunehmenden Verstöße gegen die Regeln des Strassenverkehrs durch Angehörige eines Vertragsstaates auf dem Gebiete eines andern Vertragsstaates bekämpfen zu helfen. Der Ratifikation dieses Übereinkommens steht materiell-rechtlich nichts im Wege. Jedoch wirft diese Konvention zwei fundamentale Fragen auf, die ebenfalls Gegenstand des neuen Entwurfs zum Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sind, nämlich die Übernahme einer fremden Strafverfolgung und die Vollstreckung eines fremden Urteils. Auch hier ist es zweckmässig, den Ausgang der parlamentarischen Debatte in dieser Materie abzuwarten, bevor die Ratifikation in Aussicht genommen wird. Ein schweizerischer Beitritt ist um so weniger dringend, als die schweizerischen Behörden schon jetzt die Kompetenz haben, bestimmte Verkehrsdelikte zu verfolgen, die im Ausland von Schweizern oder Ausländern begangen wurden (Art. 101 SVG).

**Nr. 56    Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über Schiedsgerichtsbarkeit (1966)**

*In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 3 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Österreich (1)

*Ratifiziert von:* Belgien (1)

Die Prüfung des Übereinkommens zeigt eine gewisse Ähnlichkeit seiner Grundsätze mit denjenigen des Interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit (SR 279). Dennoch sind einige Bestimmungen unvereinbar, wie zum Beispiel Artikel 14 Absatz 1 des Anhangs I des Übereinkommens, der bestimmte Personenkategorien von der Schiedsrichterfunktion ausschliesst, während Artikel 7 des Konkordats das Gegenteil vorsieht.

Angesichts des geringen Echos, welches das Übereinkommen auf internationaler Ebene gefunden hat, und angesichts der Unvereinbarkeiten, wie wir sie eben aufgezeigt haben und die ebenfalls gegenüber den Prozessordnungen derjenigen Kantone bestehen könnten, die das Konkordat nicht unterzeichnet haben, hat der Bundesrat bisher gezögert, die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Wie der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Konvention über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der UNO von 1961 wird auch die Frage der Ratifikation dieses Übereinkommens des Europarates gegenwärtig geprüft.

## Nr. 57 Europäisches Niederlassungsübereinkommen für Gesellschaften (1966)

*In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 5 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien (3)

*Ratifiziert von:* Luxemburg (1)

Unsere Gesetzgebung steht mit gewissen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht im Einklang. Als Beispiele seien genannt:

- Die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Gesellschaften in bezug auf den Genuss und die Ausübung der persönlichen und vermögensrechtlichen Zivilrechte, wie es Artikel 2 des Übereinkommens verlangt, ist durch das schweizerische Recht nicht gewährleistet. Ebenso sehen die Artikel 711 und 895 des Obligationenrechts vor, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder von Aktiengesellschaften und Genossenschaften schweizerischer Nationalität sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben muss. Des weiteren unterwirft der Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 23. März 1961 (SR 211.412.41) den Kauf von Immobilien in der Schweiz durch natürliche und juristische Personen (Art. 1 und 3) der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde. Ohne diese Bewilligung werden solche Handlungen als nichtig erklärt (Art. 20).
- Ausserdem begründet Artikel 4 des Übereinkommens ein Niederlassungsrecht, ohne Rücksicht auf die Nationalität, zugunsten des Personals, das aufgrund seiner besonderen Fähigkeiten zum Aufbau eines Unternehmens oder zu seinem ordentlichen Betrieb erforderlich ist. Der Aufnahmestaat kann der Anwesenheit von Kaderpersonal des Unternehmens lediglich Einschränkungen entgegenstellen, die auf der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit, der Gesundheit oder der Sittlichkeit beruhen. Das Übereinkommen würde den Unterzeichnerstaaten demzufolge keine Zulassungspolitik erlauben, die demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Es wäre deshalb unvereinbar mit dem Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (SR 142.20) und mit den in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen, wie sie in unserer Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vom 20. Oktober 1976 (SR 823.21) enthalten sind. Es wäre überdies nur schwerlich vereinbar mit dem Ziel der Stabilisierung und der schrittweisen Herabsetzung der Zahl der Ausländer in der Schweiz, das bei der Revision dieses Gesetzes festgelegt wurde.

Schliesslich ist festzustellen, dass dieses Übereinkommen bei den Mitgliedstaaten des Europarats nur wenig Echo gefunden hat, denn bis zum heutigen Tag hat nur ein einziger Staat es ratifiziert. Was die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften anbelangt, wenden sie auf ihrem Staatsgebiet bereits die Niederlassungsbestimmungen des Römer Vertrags vom 25. März 1957 an. Deshalb kann man sich fragen, ob dieses Übereinkommen je in Kraft treten wird.

Zusammenfassend gesagt, die Unterzeichnung und die Ratifikation dieses Übereinkommens können gegenwärtig nicht ins Auge gefasst werden.

**Nr. 60 Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden (1967)***In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 3 Ratifikationen*Unterzeichnet von:* Österreich, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland,  
Luxemburg (4)*Ratifiziert von:* keinem Staat

Dieses Übereinkommen verfolgt grundsätzlich drei Ziele:

- a) dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, eine in anderer Währung als der des Zahlungsortes geschuldete Geldsumme in lokaler Währung zu bezahlen;
- b) dem Gläubiger Schadenersatz zu gewähren, wenn eine Verspätung bei der Zahlung einer Geldsumme eintritt und während dieses Verzugs die Währung, auf die der Gläubiger Anspruch hat, eine Abwertung gegenüber der des Zahlungsortes erfährt, und
- c) dem Gläubiger im Falle eines gerichtlichen Vorgehens zu gestatten, seine Forderung in der Währung, auf die er Anspruch hat, zu stellen, um damit die Gefahr eines Verlustes zu vermeiden, der sich bei der Umrechnung in die Währung des Landes des Gerichtsstandes ergeben könnte.

Die Prüfung der Bestimmungen des Übereinkommens führt zur Feststellung einer gewissen Ähnlichkeit dieser Ziele mit denen unseres Obligationenrechts, zum Beispiel was die Zahlung in lokaler Währung (vgl. Art. 84 OR) und den Verzug des Schuldners (vgl. Art. 103 und 106 OR) betrifft. Die Verwirklichung des dritten Ziels würde sich in der Schweiz aus der Praxis der Gerichte ergeben.

Es scheint uns deswegen nützlich, das Interesse zu prüfen, das die Schweiz gegenwärtig an einer Ratifikation dieses Übereinkommens hätte. Dabei wird man jedoch vorerst abklären müssen, aus welchen Gründen kein einziger der Signatarstaaten sich bis heute entschliessen konnte, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

**Nr. 61 Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben (1967)***In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 5 Ratifikationen*Unterzeichnet von:* Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland,  
Island, Italien (5)*Ratifiziert von:* Norwegen (1)**Nr. 61 (i) Protokoll über den Schutz der Flüchtlinge (1967)***In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 5 Ratifikationen*Unterzeichnet von:* Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien (3)*Ratifiziert von:* Norwegen (1)**Nr. 61 (ii) Protokoll über die zivile Luftfahrt (1967)***In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 5 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Bundesrepublik Deutschland, Italien (2)

*Ratifiziert von:* keinem Staat

Der Bundesrat beabsichtigt nicht, dieses Übereinkommen und – in der Folge – die zwei Protokolle zu unterzeichnen. Die Schweiz ist dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (AS 1968 885) beigetreten, das in befriedigender Weise und weltweit die grundsätzlichen Probleme regelt, welche sich aus den konsularischen Beziehungen ergeben. Der Bundesrat hält dafür, dass es nicht wünschbar ist, neben dem Wiener Übereinkommen und dem internationalen Gewohnheitsrecht eine besondere Regelung der konsularischen Aufgaben für die Mitgliedstaaten des Europarates zu schaffen. Überdies erachtet er es nicht als zweckmässig, diese Aufgaben – wie es das Europäische Übereinkommen tut – über jenes Mass auszudehnen, welches das Wiener Übereinkommen vorsieht.

#### **Nr. 68    Europäisches Übereinkommen über das Au-pair-Wesen (1969)**

*In Kraft getreten:* 30. Mai 1971

*Unterzeichnet von:* Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Schweiz (4)

*Ratifiziert von:* Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen (4)

Aus der Sicht der Schweiz würde ein besonderes Interesse an der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens seitens Grossbritanniens bestehen. Leider hat sich Grossbritannien, wo die meisten Au-pair-Mädchen beschäftigt werden, offensichtlich aus internen Gründen nicht entschliessen können, das Übereinkommen zu unterzeichnen, geschweige denn zu ratifizieren, so dass man sich schon deswegen die Frage stellen müsste, ob eine Ratifikation seitens unseres Landes angezeigt erschiene.

Ein weiteres gewichtiges Argument gegen eine Ratifikation im jetzigen Zeitpunkt besteht in der geltenden Fremdarbeiterregelung der Schweiz. Wohl verfügen die Kantone seit dem 9. Juli 1975 über Kontingente, in deren Rahmen in bescheidenem Masse Au-pair-Aufenthalte bewilligt werden können. Diese Einreisevorschriften stehen jedoch im Gegensatz zu der Präambel der Vereinbarung, wonach das Au-pair-Wesen gefördert werden soll und diese Aufenthalte mit Rücksicht auf ihre besondere Art zu bewilligen seien. Aus Gründen der Überfremdungsabwehr kommt jedoch eine Lockerung der erwähnten Einreisevorschriften für Au-pair-Mädchen nicht in Frage.

#### **Nr. 69    Europäisches Übereinkommen über die Fortsetzung der Stipendienzahlungen bei Studienaufenthalten im Ausland (1969)**

*In Kraft getreten:* 2. Oktober 1971

*Unterzeichnet von:* Dänemark (1)

*Ratifiziert von:* Zypern, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Island, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich (7)

Die Regelung des Stipendienwesens ist als Teil der Schulhoheit Aufgabe der Kantone. Der Bund beteiligt sich nur indirekt, sei es durch Beitragsleistungen an die kantonalen Aufwendungen, sei es durch Massnahmen zur Förderung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte des Schweizerischen Nationalfonds. Es ist deshalb nicht Sache des Bundes, auf dem Wege über eine internationale Übereinkunft den Kantonen Normen zu setzen, zu denen er verfassungsgemäss (Art. 27<sup>quater</sup> BV) nicht befugt wäre. Materiell erstrebt das Übereinkommen die Aufrechterhaltung von Stipendienleistungen an Empfänger, die ihre Studien im Ausland fortsetzen, sofern die zuständige wissenschaftliche Behörde den Aufenthalt befürwortet. Im wesentlichen entspricht diesem Postulat die Regelung aller Kantone, auch jener, die die Einschränkung kennen, dass Stipendien für Studien ausser Landes nur dann ausgerichtet werden, wenn eine gleichwertige Ausbildung im Inland nicht möglich ist. Andererseits gilt in allen Kantonen der Grundsatz, dass Stipendien nach dem Bedarf des Auszubildenden bemessen werden. Den im allgemeinen höheren Ausbildungskosten im Ausland wird Rechnung getragen. Immerhin ist auch zu berücksichtigen, dass zufolge der Wechselkursentwicklung Studien im Ausland sogar billiger zu stehen kommen können als in der Schweiz.

In dieser Lage wäre es verfehlt, einfach die Fortsetzung des im Inland einmal zugesprochenen Stipendiums zu gewährleisten. Die beweglichere Praxis der Kantone – die grundsätzlich mit derjenigen des Nationalfonds übereinstimmt – ist besser geeignet, individuellen Gegebenheiten gerecht zu werden. In Beachtung der kantonalen Schulhoheit und angesichts der zu schematischen Regelung, die das Stipendienübereinkommen anstrebt, sehen wir uns nicht veranlasst, ihm beizutreten.

#### **Nr. 70    Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (1970)**

*In Kraft getreten:* 26. Juli 1974

*Unterzeichnet von:* Österreich, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Türkei (7)

*Ratifiziert von:* Zypern, Dänemark, Norwegen, Schweden (4)

Im Gegensatz zu den oft als «speziell» bezeichneten Konventionen Nr. 51 und 52 befasst sich das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen ganz allgemein mit dem Vollzug von ausländischen Urteilen und bringt eine wesentliche Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit im Kampf gegen die wachsende grenzüberschreitende Kriminalität. Weil sich mit seiner Ratifikation neuartige und komplexe Rechtsprobleme stellen, die bereits im 5. Teil des Entwurfs zum Bundesgesetz über internationale Hilfe in Strafsachen (IRSG; BBl 1976 II 444) behandelt werden, sollte vorerst der Ausgang der Gesetzesberatungen abgewartet werden.



Das im Übereinkommen vorgeschlagene System scheint uns das Problem der Vielzahl von nationalen Sperrlisten nicht zu lösen, weil es unter anderem die automatische Löschung der nationalen Sperre nicht vorsieht, wenn die internationale Sperre gegen den gleichen Titel aufgehoben worden ist. Daraus folgt, dass das vorgeschlagene System nichts anderes bewirkt, als über die heutigen Systeme ein neues Verfahren zu stellen, das durch seinen komplizierten Charakter Ursache für Rechtsunsicherheit sein kann. Darüber hinaus schafft das Übereinkommen neue Möglichkeiten für Kompetenzkonflikte, indem es den Interessierten die Wahl zwischen verschiedenen Ländern gibt, um ihr Begehren um internationale Publikation des Einspruchs vorzulegen und die Aufhebung einer ungerechtfertigten Sperrung zu verlangen (vgl. Art. 8, 12 und 13 des Übereinkommens).

Insbesondere aus diesen Gründen hat das Übereinkommen bei den interessierten Verbänden kein günstiges Echo gefunden, und es scheint uns, dass die Schweiz im Moment kein Interesse hat, ihm beizutreten, dies um so weniger, als das heutige System – Annullationsverfahren für Schweizer Titel, Verbreitung einer Sperrliste für die Bedürfnisse der Schweizer Banken – zufriedenstellend scheint.

#### **Nr. 73    Europäisches Übereinkommen über die Übertragung von Strafurteilen (1972)**

*In Kraft getreten:*    noch nicht, erst nach 3 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:*    Österreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen,  
Türkei (6)

*Ratifiziert von:*    Dänemark, Schweden (2)

Wie im Falle des Übereinkommens Nr. 70 geht es auch hier um internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, nämlich um die Übertragung von Strafverfahren von einem europäischen Staat an einen andern. Teil 4 des Entwurfs zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) gilt dieser Problematik. Auch wenn materiell-rechtlich der Ratifikation dieses Übereinkommens nichts entgegensteht, scheint es auch hier zweckmässig, den Ausgang der parlamentarischen Beratungen über den Gesetzesentwurf abzuwarten.

#### **Nr. 74    Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität (1972)**

*In Kraft getreten:*    11. Juni 1976

*Unterzeichnet von:*    Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Niederlande,  
Schweiz, Vereinigtes Königreich (5)

*Ratifiziert von:*    Österreich, Belgien, Zypern (3)

**Zusatzprotokoll (1972)**

*In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 5 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Schweiz (4)

*Ratifiziert von:* Österreich, Belgien, Zypern (3)

Das Übereinkommen versucht, auf europäischer Ebene die Probleme zu lösen, welche die Immunität der Staaten gegenüber der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung vor ausländischen Gerichten aufwirft. Im wesentlichen weicht es nicht von den Grundsätzen ab, die aus der Rechtssprechung des Bundesgerichts in dieser Materie hervorgegangen sind, und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der rechtlichen Beziehungen in einem Bereich des internationalen Rechts, wo noch verschiedene Auffassungen herrschen. Das Zusatzprotokoll wiederum schafft ein europäisches Verfahren zur Bereinigung von Differenzen, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergeben. Es sieht die Errichtung eines europäischen Gerichtes für die Immunität der Staaten vor, das sich aus Mitgliedern des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zusammensetzen soll.

Der Bundesrat hat gegenüber diesen beiden Vertragstexten von Anfang an eine positive Haltung eingenommen. Er wird sie den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreiten, sobald eine grössere Anzahl von Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert haben.

**Nr. 75 Europäisches Übereinkommen über den Zahlungsort von Geldschulden (1972)**

*In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 5 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Niederlande (3)

*Ratifiziert von:* keinem Staat

Wir sind der Ratifikation dieses Übereinkommens günstig gesinnt. In der Tat wäre dieses von einigem Interesse im Bereich der Wirtschaft und des Handels, aber nur unter der Voraussetzung, dass es von einer grossen Zahl von Mitgliedstaaten – darunter der wichtigen Handelspartner der Schweiz – ratifiziert wird.

Doch solange eine Ratifikation durch die anderen Mitgliedstaaten des Europarates nicht in Aussicht steht, scheint uns eine Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens verfrüht.

Übrigens würde eine Ratifikation eine Anpassung von Artikel 74 des Obligationenrechts (Zahlungsort der Schuld) an die Bestimmungen des Übereinkommens bedingen.

Deshalb werden wir, wenn die für die Ratifikation erforderlichen Bedingungen eines Tages erfüllt scheinen, den eidgenössischen Räten einen Entwurf zur Änderung von Artikel 74 des Obligationenrechts (dessen Revision sich im Moment nicht aufdrängt) sowie zur Genehmigung des Übereinkommens unterbreiten.

**Nr. 76 Europäisches Übereinkommen über die Fristenberechnung (1972)***In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 3 Ratifikationen*Unterzeichnet von:* Belgien, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Schweden (5)*Ratifiziert von:* Österreich (1)

Die Ratifikation dieses Übereinkommens durch mehrere Mitgliedstaaten des Europarates wird verzögert durch die Tatsache, dass das interne Recht dieser Staaten den Bestimmungen des Übereinkommens angepasst werden muss. Was uns anbelangt, sind wir dem Übereinkommen günstig gesinnt, denn das Bundesrecht wie auch das kantonale Recht ist mit den Bestimmungen des Übereinkommens vereinbar. Aus diesem Grunde scheint es uns angezeigt, dieses Übereinkommen demnächst zu unterzeichnen und dann seine Ratifikation zu beantragen.

**Nr. 77 Europäisches Übereinkommen über die Einführung eines Registrierungssystems für Testamente (1972)***In Kraft getreten:* 20. März 1976*Unterzeichnet von:* Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich (6)*Ratifiziert von:* Belgien, Zypern, Frankreich, Türkei (4)

Wir sind der Ansicht, dass im Augenblick die Unterzeichnung und die Ratifikation dieses Übereinkommens aufgeschoben werden können.

In der Tat scheint uns das durch das Übereinkommen eingeführte System nicht ganz überzeugend. So ist keine Sanktion für den Fall vorgesehen, in welchem eine obligatorische Eintragung auf Veranlassung des Erblassers nicht vorgenommen wurde, was die Tragweite der Eintragung wesentlich vermindert. Übrigens erlaubt die Eintragung eines Testaments nicht, mit Sicherheit festzustellen, ob es nicht geändert oder widerrufen wurde. Bezüglich der Auswirkungen der Eintragung besteht also keine vollständige rechtliche Absicherung.

Die Ratifikation würde offensichtlich eine Änderung der Artikel 498 ff. des Zivilgesetzbuches nach sich ziehen, welche die Eintragung der Testamente und die Errichtung eines zentralen Registers vorsehen. Unter diesen Umständen und angesichts der ungünstigen Antworten der Kantone und des Schweizerischen Notarenverbandes, die 1971 dazu befragt wurden, sind wir nicht in der Lage, die Ratifikation dieses Übereinkommens im jetzigen Zeitpunkt zu beantragen. Falls sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten des Europarates dem Übereinkommen anschliessen würde, könnten wir eine erneute Konsultation der interessierten Kreise ins Auge fassen.

**Nr. 78    Europäisches Übereinkommen über Soziale Sicherheit und Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über Soziale Sicherheit (1972)**

*In Kraft getreten:* 1. März 1977

*Unterzeichnet von:* Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien (4)

*Ratifiziert von:* Österreich, Luxemburg, Niederlande, Türkei (4)

Dieses Übereinkommen samt Zusatzvereinbarung regelt die Situation der Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen im Hinblick auf die Systeme der Sozialen Sicherheit. Beide Vertragsinstrumente beruhen auf drei Grundprinzipien:

- Gleichbehandlung der Angehörigen der anderen Vertragsstaaten und der eigenen Staatsangehörigen;
- Zusammenrechnung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten oder Aufenthaltsdauer für die Eröffnung des Anspruchs auf Versicherungsleistungen;
- Erbringung von Leistungen an die Angehörigen der Vertragsstaaten, die sich auf dem Hoheitsgebiet irgendeines dieser Staaten aufhalten.

Die Vertragsstaaten übernehmen die Verpflichtungen dieses Übereinkommens für alle Zweige der Sozialen Sicherheit. Kein Zweig der Sozialversicherung kann aus dem materiellen Anwendungsbereich ausgeklammert werden.

Im Bereich der Krankenversicherung ist die Erbringung von Leistungen ausserhalb des schweizerischen Hoheitsgebietes nicht möglich. Was die Arbeitslosenversicherung anbelangt, kann die Schweiz weder dem Prinzip der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten noch der Erbringung von Leistungen ausserhalb unseres Staatsgebietes zustimmen. Beim heutigen Stand der schweizerischen Gesetzgebung im Bereich der Sozialversicherungen ist die Schweiz nicht in der Lage, diese beiden Vertragswerke zu ratifizieren.

**Nr. 79    Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftpflicht für die durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden (1973)**

*In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 3 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Bundesrepublik Deutschland, Norwegen, Schweiz (3)

*Ratifiziert von:* keinem Staat

Die eidgenössischen Räte haben den Bundesrat am 8. Oktober 1976 ermächtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren. Indessen kam man im Verlaufe der parlamentarischen Verhandlungen stillschweigend überein, dass die Schweiz nicht allein die Ratifikationsurkunde hinterlegen würde. Bei dieser Gelegenheit muss in der Tat darauf geachtet werden, dass andere Staaten in der gleichen Weise vorgehen, damit das Übereinkommen eines Tages in Kraft treten kann. Zu diesem Zwecke wurden mit der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Norwegen diplomatische Kontakte aufgenommen. Diese Länder haben an dem Überein-

kommen Interesse gezeigt, aber das parlamentarische Prozedere für die Ratifikation noch nicht abgeschlossen.

Anlässlich der 27. Sitzung des Komitees für juristische Zusammenarbeit in Strassburg pflegten die Delegierten der Mitgliedstaaten des Europarates einen Meinungsaustausch über die Haltung ihrer Regierung gegenüber diesem Übereinkommen. Es war die norwegische Delegation, die die Initiative in dieser Angelegenheit ergriffen hatte. Leider haben mehrere Staaten wenig Interesse für dieses Übereinkommen bekundet, dessen Bestimmungen sie für zu kompliziert halten.

#### **Nr. 80    Europäisches Übereinkommen über Leichentransport (1973)**

*In Kraft getreten:* 11. November 1975

*Unterzeichnet von:* Österreich, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg (4)

*Ratifiziert von:* Zypern, Island, Niederlande, Norwegen, Türkei (5)

Die Schweiz hat sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens aktiv beteiligt. Es dürfte die internationalen Formalitäten für die Vertragsparteien auf diesem Gebiet beträchtlich vereinfachen. Gemäss Artikel 8 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970 ist der Bundesrat ermächtigt, Staatsverträge in dieser Materie endgültig abzuschliessen. Ein Antrag in diesem Sinne wird zurzeit vorbereitet. Es ist vorgesehen, dem Bundesrat demnächst zu beantragen, dieses Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen.

#### **Nr. 82    Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschheit und von Kriegsverbrechen (1974)**

*In Kraft getreten:* noch nicht, nach 3 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Frankreich (1)

*Ratifiziert von:* keinem Staat

Bis anhin war die Verjährung eines der wichtigen Elemente des schweizerischen Zivil- und Militärstrafrechts, wobei sich die Verjährung auf alle Verbrechen und Delikte erstreckte. Aus diesem Grunde hat die Schweiz dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet. Indessen hat der Bundesrat im Rahmen des Entwurfs zum Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), der den Räten zurzeit vorliegt, vor kurzem beantragt, die Verjährung für jene Straftaten aufzuheben, die als Verbrechen gegen die Menschheit oder als besonders schwere Kriegsverbrechen betrachtet werden. Dies würde auch für sehr schwerwiegende terroristische Handlungen gelten. Je nach dem Ergebnis der Beratungen über den Gesetzesentwurf wird sich die Frage der Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Übereinkommens erneut stellen.

**Nr. 85    Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (1975)**

*In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 3 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Österreich, Dänemark, Island, Luxemburg, Schweiz, Vereinigtes Königreich (6)

*Ratifiziert von:* Norwegen, Schweden (2)

In seiner Sitzung vom 17. August 1977 hat der Bundesrat den Wortlaut einer an die eidgenössischen Räte gerichteten Botschaft genehmigt, welche auf die Ratifikation dieses Übereinkommens abzielt. Das Übereinkommen steht im Einklang mit dem neuen schweizerischen Kindesrecht, das am 1. Januar 1978 in Kraft treten wird (BBl 1977 II 1523).

**Nr. 86    Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1975)**

*In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 3 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Dänemark, Luxemburg, Portugal (3)

*Ratifiziert von:* Schweden (1)

Die Ratifikation dieses Protokolls steht ebenfalls in engem Zusammenhang mit der Annahme des Entwurfs zum Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG). Titel II des Protokolls enthält eine im heute geltenden schweizerischen Recht nicht bekannte Regelung, die aber Gegenstand einer besonderen Bestimmung im neuen Gesetzesentwurf ist (Art. 4).

Andererseits hat die Schweiz beim Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung (Nr. 24, 1957) einen Vorbehalt angebracht, der das gleiche Problem berührt (Ratifikation der Schweiz am 20. Dezember 1966). Deshalb ist es nicht möglich, das Protokoll zu ratifizieren, ohne den definitiven Text des erwähnten neuen Bundesgesetzes zu kennen und ohne den Vorbehalt der Schweiz zur Konvention Nr. 24 zu überprüfen. Es scheint zudem fraglich, ob die Schweiz Titel I des Protokolls ratifizieren wird, nachdem gewisse Kategorien von Straftaten nicht als politisch gelten sollen, so insbesondere die Verbrechen gegen die Menschheit, welche die UNO-Konvention vom 9. Dezember 1948 aufzählt. Dieser Konvention ist die Schweiz nicht beigetreten.

**Nr. 87    Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (1976)**

*In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 4 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Luxemburg, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich (10)

*Ratifiziert von:* Zypern (1)



klang mit bestimmten Grundsätzen unserer Gesetzgebung im Bereich der Auslieferung, der gegenseitigen Rechtshilfe und der Gesetzesanwendung im Luftraum. In der Tat erlaubt das Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, der sich um die Beachtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sorgt, dass sie sich gegenseitigen Verpflichtungen unterziehen, die weiter gehen als diejenigen, die sich aus dem klassischen Auslieferungsrecht ergeben. Die Frage der Ratifikation des Übereinkommens wird zurzeit geprüft.

**Nr. 91    Europäisches Übereinkommen über Produkthaftung bei Körperverletzung oder Tötung (1977)**

*In Kraft getreten:* noch nicht, erst nach 3 Ratifikationen

*Unterzeichnet von:* Österreich, Belgien, Frankreich, Luxemburg (4)

*Ratifiziert von:* keinem Staat

Das Ziel dieses Übereinkommens ist es, durch eine einheitliche Regelung auf europäischer Ebene einen besseren Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten, wobei auch den legitimen Interessen der Produzenten Rechnung getragen wird.

Wenn wir es unterlassen haben, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen, obwohl wir sein Ziel als sehr begründet ansehen, so deshalb, weil uns scheint, dass dieses Instrument leider nicht dem entspricht, was man davon erwartet hatte. Wir werden nur einige Punkte festhalten: Das Hauptziel der Rechtsvereinheitlichung und der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen auf der Ebene der internationalen Beziehungen scheint uns nicht erreicht, da einige Staaten sich nicht bereit erklären konnten, dem Recht des Übereinkommens den Vorrang gegenüber ihrem internen Recht zu geben. Eine Haftung, die gleichzeitig auf einem Mangel und dem Inverkehrbringen des Produkts beruht, scheint uns eine unklare Rechtsgrundlage zu schaffen. Indem die Frage des Rückgriffs zwischen den verschiedenen Verantwortlichen nicht geregelt wird, vermindert sich unseres Erachtens der Nutzen der gesamten Reglementierung in beträchtlichem Masse.

Übrigens wird im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften zurzeit eine Richtlinie auf diesem Gebiet ausgearbeitet, die sich ziemlich eng an das Europäische Übereinkommen anlehnt. Wie dieses behandelt sie Schäden an Personen, darüber hinaus aber auch solche an Gütern. Es scheint uns zweckmässig, den Erfolg dieser Richtlinie abzuwarten. Unter diesen Umständen halten wir es für angezeigt, eine Produkthaftung nicht isoliert, sondern im Rahmen einer Gesamtrevision des Haftungsrechts zu schaffen, dessen Zerstückelung nicht verstärkt werden sollte.

**Nr. 92    Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung (1977)**

*In Kraft getreten:* 28. Februar 1977 (nach 2 Ratifikationen)

*Unterzeichnet von:* Belgien, Frankreich, Portugal, Türkei, Vereinigtes Königreich (5)

*Ratifiziert von:* Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Schweden (4)

In Ergänzung zum Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 1. März 1954, das dieses Problem bereits regelt, sieht das neue Europäische Übereinkommen die Schaffung einer zentralen Behörde in den Vertragsstaaten vor, an die sich ein Gesuchsteller wenden kann, um unentgeltliche Prozessführung in einem Staat zu erlangen, in dem er nicht Wohnsitz hat. Eigentlich handelt es sich dabei viel eher um eine administrative Hilfe als um eine Rechtshilfe im eigentlichen Sinn des Wortes. Auch wenn der Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Schweiz kein Hindernis im materiellen Recht entgegensteht, so müssen doch die beträchtlichen praktischen Schwierigkeiten hervorgehoben werden, die bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen können.

Tatsächlich verpflichtet sich die zentrale Behörde, dem Gesuchsteller sämtliche nützlichen Angaben über die von den ausländischen Behörden gestellten Bedingungen bei der Vorlage eines Gesuchs zu geben. Überdies wecken die auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen der Eidgenössischen Polizeiabteilung – zumindest zum heutigen Zeitpunkt – erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit dieses Beitritts. Die durch das Haager Übereinkommen getroffene Lösung befriedigt vollständig, und bis jetzt sind bei der Übermittlung dieser Ersuchen keine Schwierigkeiten aufgetreten, welche eine Änderung des gegenwärtigen Systems erfordern.